

§. 4. Alle jene Briefe, welche in dem Königreiche Baiern aufgegeben werden, und in demselben bleiben, können entweder ganz unbezahlt ablaufen, oder aber bei der Aufgabe bis an ihre Bestimmung frankirt werden.

§. 5. Es müssen sogleich bei der Aufgabe frankirt werden alle Briefe und Schriften: Packete, welche Personen, denen die Brief: Porto: Freiheit nicht zusteht, in ihren eigenen oder Partei: Sachen an die königlichen Stellen und Behörden aufgeben.

§. 6. Die Taxe für den einfachen Brief nach dem Auslande bleibt vor der Hand unverändert; Wir behalten Uns aber bevor, die nähere Bestimmung ebenfalls durch ein allgemeines Reglement demnächst bekannt zu machen.

§. 7. Mit der reutenden oder Brief: Post werden nur Briefe befördert; jedoch werden auch Schriften: Packete, welche das Gewicht von einem Pfunde nicht übersteigen, zur Beförderung mit reutender Post angenommen.

§. 8. Geldsendungen und alle Gegenstände von Werth dürfen mit der Brief: Post nicht befördert werden, und es wird in dem Falle des Verlustes kein Ersatz hiefür geleistet.

§. 9. Druckschriften, die nicht eingebunden sind, das Gewicht von einem Pfunde nicht übersteigen, und unter einem Kreuzband versendet werden wollen, können mit der Brief: Post befördert werden: dieselben

bezahlen die Hälfte der Taxe des einfachen Briefs, und für das weitere Gewicht nur den vierten Theil des auf ihr Gewicht fallenden Briefporto mit Supplirung eines vollen Kreuzers, wo ein Bruch sich ergibt. Dergleichen Sendungen müssen jedoch sogleich bei der Aufgabe frankirt werden.

§. 10. Waaren: Muster, welche einfachen Briefen auf eine erkennbare Art beigeschlossen sind, haben die Taxe des einfachen Briefes und für das weitere Gewicht die Taxe nach Ausweis des vorgehenden §. wie die Druckschriften zu bezahlen.

§. 11. Briefe, welche unter Rekommandation abgeschickt werden, bezahlen für Schein und Einschreibs: Gebühr 4 fr., für ein Retour: Rezepisse 12 fr.

Sollte ein unter Rekommandation aufgebener Brief oder Brief: Packet aus Vernachlässigung eines königlichen Post: Bediensteten verloren gehen, so werden dem Aufgeber oder dem Adressaten, welcher ein solches Schreiben mittels Vorzeigung des Postscheins reklamirt, 25 fl. Ersatz geleistet.

§. 12. Die sogenannten Brief: Kreuzer für das Austragen oder Bestellen aller unfrankirt oder frankirt einlaufenden Briefe, sind an allen Orten aufgehoben, wo Ober: Postämter, Postämter oder Postverwaltungen bestehen, bei einzelnen Expeditionen sind sie nur dann erlaubt, wenn sich diese durch eine eigene Verordnung gehörig ausweisen können.